

sozialistische Verfassung: grundlegendes Gesetz eines auf sozialistischen Produktionsverhältnissen beruhenden Staates (→ *Verfassung*). Die erste s. V. entstand als ein Ergebnis des Sieges der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und der Errichtung der Sowjetmacht in Rußland. Sie war unter unmittelbarer Anleitung W. I. Lenins ausgearbeitet, am 10. 7. 1918 vom V. Gesamtrussischen Sowjetkongreß beschlossen, am 19. 7. verkündet und in Kraft gesetzt worden. Dieser Verfassung lagen die „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“ und die vom III. Gesamtrussischen Sowjetkongreß angenommene Resolution „Über die föderalen Einrichtungen der Russischen Republik“ zugrunde. Sie gab der neuen Staatsmacht der → *Diktatur des Proletariats* ihr konstitutionelles Fundament. Sie bezeichnet den Beginn des sozialistischen Zeitalters auch in der Verfassungsgeschichte und der Verfassungspraxis der Menschheit. Die s. V. unterscheidet sich durch ihre gesellschaftlichen Grundlagen, ihren Inhalt, ihre Zielsetzung und ihr theoretische; und weltanschauliches Fundament prinzipiell von der → *bürgerlichen Verfassung*. Sie beruht auf der politischen Macht der Arbeiterklasse; und dem sozialistischen gesellschaftlichen Eigentum an den Hauptproduktionsmitteln und dient der Sicherung, der Festigung und dem ständigen Ausbau dieser Grundlagen. Die s. V. ist auf die endgültige Überwindung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen; auf die Schaffung und Mehrung des sozialistischen gesellschaftlichen Eigentums an Produktionsmitteln, des gesellschaftlichen Reichtums durch die Arbeit aller, auf die Herstellung und Festigung von gesellschaftlichen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe zwischen den von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Massen des Volke; auf

der Grundlage des sozialistischen Eigentums sowie auf die Entfaltung der Talente und Fähigkeiten der Menschen zum Nutzen der Gesellschaft gerichtet. Durch die politische Macht der Arbeiterklasse und mit der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen wird die entscheidende Garantie für die praktische Verwirklichung der Rechtsgleichheit aller Bürger geschaffen. In der s. V. ist die Stellung des Menschen in der bürgerlich-kapitalistischen Ordnung als eines vereinzelt, auf sich allein gestellten und in ständiger Konkurrenz mit allen anderen liegenden Wesens überwunden. Sie geht vom Menschen als einer gesellschaftlich verantwortlichen und sich dieser Verantwortung zunehmend bewußter werdenden Persönlichkeit aus, deren Würde vor allem durch die Wahrnehmung dieser gesellschaftlichen Verantwortung verwirklicht wird. Die s. V. öffnet ihr die Möglichkeiten, dieser Verantwortung gerecht zu werden, sie wirksam wahrzunehmen, und ist in ihrer Gesamtkonstruktion wie auch in ihrer praktischen Verwirklichung um die Förderung dieser politischen Aktivität des Menschen bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse bemüht. Die → *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger* tragen daher in der s. V. nicht deklatorischen und illusionären Charakter, sondern Gesellschaft und Staat besitzen ein vitales Interesse an der bewußten Wahrnehmung dieser Rechte durch alle Werktätigen, die dem Aufbau der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft wie der Persönlichkeitsentwicklung des Menschen gleichermaßen zum Nutzen gereicht. Als wichtigste politische Voraussetzung zur schrittweisen Gestaltung sozialistischer gesellschaftlicher und damit menschlicher Beziehungen verankert die s. V. die führende Rolle der → *Arbeiterklasse* sowie ihr Bündnis mit den ahderen werktätigen Klassen und Schichten